

F Tourismus und Freizeit

**Kantonaler Richtplan 2019, Richtplan-Text
(Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)**

Richtplananpassung 2024

Die Anpassungen gegenüber dem kantonalen Richtplan 2019 sind blau markiert.

- F 5 Touristische Beherbergung Hotels und Resorts (Objekt F5.11)

F 5 Touristische Beherbergung Hotels und Resorts

Ausgangslage

Ein attraktives und zeitgemässes Beherbergungsangebot ist von zentraler Bedeutung und eine unverzichtbare Basis für eine starke Tourismuswirtschaft. Die Weiterentwicklung und Erneuerung der touristischen Beherbergungsinfrastruktur ist mit dem Zweitwohnungsgesetz des Bundes (ZWG) noch wichtiger geworden.

Grössere Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Resorts stellen sehr spezifische Anforderungen an den Standort und die räumliche Umgebung. Eine landschaftlich attraktive Lage mit schöner Aussicht, eine zentrale Lage in einem Tourismusort oder eine unmittelbare Anbindung an Bergbahnzubringer oder die Skipiste können zentrale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb sein. Um international konkurrenzfähige Angebote zu schaffen oder bestehende weiterzuentwickeln, ist die Tourismuswirtschaft namentlich in der Destination Engelberg-Titlis und in Melchsee-Fruyt auf die Nutzung solcher attraktiver Standorte angewiesen.

Bei Vorliegen eines Projektes kann die Gemeinde mit einer projektbezogenen Ortsplanung Hand für massgeschneiderte Lösungen bieten. Bei Vorhaben an Standorten ausserhalb des Siedlungsgebiets ist ein richtplanerischer Abstimmungsbedarf erforderlich.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|---|
| F5-1 | Das touristische Beherbergungsangebot im Kanton Obwalden wird mit dem Ziel der Stärkung der Tourismuswirtschaft weiterentwickelt. Hierfür werden die Standorte mit den besten Lagevoraussetzungen raumplanerisch gesichert. |
| F5-2 | Vorhaben für die touristische Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebiets erfordern in der Regel keine richtplanerische Grundlage. |
| F5-3 | Vorhaben für die touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebietes erfordern in der Regel eine Festlegung im Richtplan. |

Betrifft das Vorhaben die Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebs, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- keine neue oder kein wesentlicher Ausbau der strassenseitigen Erschliessung
- gesicherte strukturierte Bewirtschaftung gemäss Art. 4 Zweitwohnungsverordnung;
- Sicherstellung einer qualitätssichernden Projektentwicklung;

Betrifft das Vorhaben die Errichtung eines neuen Beherbergungsbetriebs (neuer Standort), sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abstimmung auf die kantonale Tourismusstrategie (F1-1);
- Nachweis der positiven Effekte für die regionale Wirtschaft;
- Abstimmung auf touristische Entwicklungsstrategie der Gemeinde (falls vorhanden);
- gute Lagevoraussetzungen für eine touristische Beherbergung;
- keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen;
- Vorliegen eines Landschaftskonzepts gemäss E2-2.

Handlungsanweisungen

- | | |
|------|---|
| F5-1 | Die Gemeinden prüfen und evaluieren vorsorglich oder bei konkretem Anlass Standorte für Hotels oder Resorts innerhalb des Siedlungsgebietes und sichern die Standorte in der Ortsplanung. Abhängig vom konkreten Fall bereiten sie die Standorte im |
|------|---|

	Interesse der Investitionssicherheit planerisch weiter auf. <i>Federführung: Gemeinden</i>
F5-2	Bei Vorliegen eines Hotel- oder Resortprojektes bietet die Gemeinde mit einer projektbezogenen Ortsplanung Hand für massgeschneiderte Lösungen. <i>Federführung: Gemeinden</i>
F5-3	Die Interessenten nehmen in Rücksprache mit der Gemeinde die erforderlichen Abklärungen vor und erbringen die erforderlichen Nachweise. Der Kanton prüft das Vorhaben auf dessen Konformität mit dem Richtplan und legt es darin fest. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Energie</i>
	Gestützt auf die Festsetzung des Vorhabens im Richtplan schaffen die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung die erforderlichen Voraussetzungen zur Realisierung. Bei Vorhaben an neuen Standorten legen sie eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Nutzung des Standortes fest (Rückfallklausel). <i>Federführung: Gemeinden</i>

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
F5.11	Bänklialp / Sprungschanzen	En	Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone. Das Hotel sowie die nahegelegenen Sportanlagen und -nutzungen werden in einem Gesamtzusammenhang geplant.	Z F